



**Beschluss einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Mühlegrün“ - Vorberatung -**

Auf die Sitzungsvorlage zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen. Zur Sicherung der oberirdischen Trassenführung der B-33 Umfahrung ist es erforderlich eine Veränderungssperre gemäß § 14 ff. BauGB (Baugesetzbuch) mit nachfolgendem Inhalt zu beschließen:

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde.

Die Veränderungssperre würde nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft treten. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (siehe § 17 Abs. 5 BauGB).

Der Gemeinderat möge über diesen Punkt beraten.

Stadtbauamt, den 29. Oktober 2014

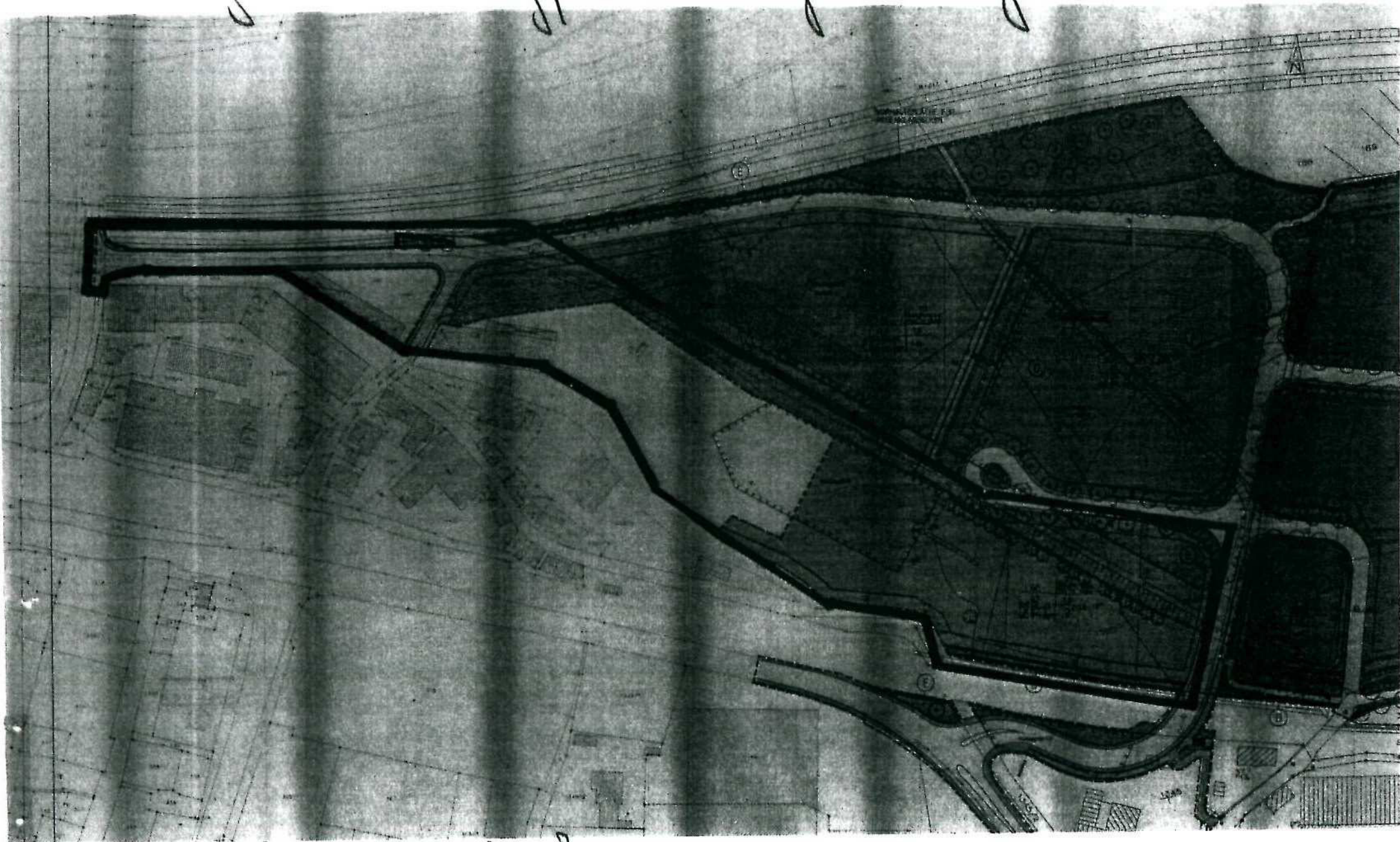


Andreas Cziep

Anlage

- Lageplan mit mögl. Geltungsbereich

Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlegün“



— mögliche Parkungsfläche